



Mag. Andreas Maier ist Partner bei SOT Süd-Ost Treuhand im Netzwerk von Crowe Horwath International.

andreas.maier@sot.co.at

Neues bei der Umsatzgrenze

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als 30.000 Euro (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung ab 1. Jänner 2017 insofern geändert, als nun nicht mehr alle Umsätze des Unternehmers im Veranlagungszeitraum zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von 30.000 Euro herangezogen werden müssen.

Unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze sind nicht mehr miteinzuberechnen. Dies ist insofern von praktischem Interesse, als zum Beispiel Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr unter die Kleinunternehmerregelung fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt etwa auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen und andere.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten